

**Deutschland und Frankreich.**

Der deutsche Reichstag hat die neue Uebereinkunft mit Frankreich nach einigen Erläuterungen des Fürsten von Bismarck ohne jede weitere Erörterung genehmigt und durch diese sofortige stillschweigende und einmüthige Bestätigung das bededteste Zeugniß der vollkommenen Zustimmung zu der Politik der Reichsregierung abgegeben.

Der deutsche Kanzler hat bei dieser Gelegenheit von Neuem die Richtung und den Geist der Frankreich gegenüber befolgten Politik bezeichnet:

„Es ist nicht unsere Aufgabe (sagte er) unsern Nachbar mehr zu schädigen, als zur Sicherstellung der Ausführung des Friedens für uns unbedingt nothwendig ist, im Gegentheil ihm zu nützen und ihn in den Stand zu setzen, sich von dem Unglück, welches über das Land gekommen ist, zu erheben, soviel wir ohne Gefährdung eigener Interessen dazu beitragen können.“

Diese hochherzige Auffassung, welche ebenso wie der neue Vertrag die lebhafteste Zustimmung der deutschen Volksvertretung fand, hat in der That das gesammte Verhalten des Reichskanzlers von dem ersten Augenblicke an, wo er Friedensverhandlungen mit Aussicht auf Erfolg anknüpfen konnte, geleitet.

Alle Aeußerungen und Schritte des Fürsten Bismarck von den ersten offenen Ankündigungen des Friedensprogramms bis zu der neuesten Uebereinkunft mit Frankreich sind von demselben ebenso gemäßigten, wie festen Willen eingegeben, von dem Willen und Bestreben, sichere Bürgschaften eines dauernden Friedens zu erringen, darüber hinaus aber Nichts zu thun oder zu fordern, was die Wiederaufrichtung Frankreichs und die Wiederanknüpfung erwünschter Beziehungen auf die Dauer verhindern könnte.

Als der Reichskanzler im September v. J. zuerst die unerläßlichen Friedensbedingungen angedeutet hatte, da verkündete die sogenannte Regierung der nationalen Vertheidigung unter Entstellung seiner Forderungen: er habe die Absicht erklärt, Frankreich auf den Stand einer Macht zweiten Ranges herabsetzen zu wollen. Der deutsche Staatsmann aber verwahrte sich in einer eigens deshalb geschriebenen Depesche gegen diese Behauptung und versicherte, daß er bei den Verhandlungen (mit Jules Favre) von jeder verletzenden Hindeutung auf die Folgen des jüngsten Krieges für Frankreichs zukünftige Weltstellung weit entfernt gewesen sei.

Hätte Fürst Bismarck und die von ihm vertretene deutsche Politik irgendwie Gedanken der Rache und des Hasses gegen Frankreich verfolgen wollen, so würde es ihr an Gelegenheit und an der Macht nicht gefehlt haben, das schwer geprüfte Land noch weiter zu demüthigen und in unvergleichlich tiefere Verdrüßung verfallen zu lassen.

Wer erinnert sich nicht der theilweise sehr gewichtigen Stimmen, welche zur Zeit der Kapitulation von Paris statt des gleichzeitigen Waffenstillstandes die nachdrückliche Fortsetzung des Krieges bis zur nahen völligen Erschöpfung Frankreichs anriethen? Und wenige Monate darauf zur Zeit der Pariser Kommune lag es von Neuem in der Hand der deutschen Politik, die begonnene innere Auflösung sich weiter über Frankreich verbreiten und an dem Marke des Landes zehren zu lassen; — unsere Regierung aber gewährte der französischen Regierung bereitwillig die Mittel, durch welche allein es gelingen konnte, des selbstmörderischen Aufstandes Herr zu werden und eine neue feste Ordnung der inneren Verhältnisse Frankreichs anzubahnen.

Bei allen weiteren Verhandlungen, welche seitdem stattgefunden, hat Fürst Bismarck zwar jeder Zeit in erster Linie die Sicherstellung der unbedingten und vollen Ausführung des errungenen Friedens im Auge gehabt, daneben aber, soweit es ohne Einmischung in die inneren Verhältnisse möglich war, die Wiederbelebung des Vertrauens und einer friedlichen und gedeihlichen Entwicklung in Frankreich zu fördern gesucht.

Schon jetzt ist zu erkennen, daß diese hochherzige Politik zugleich die richtigste Politik im beiderseitigen Interesse und im Interesse des Weltfriedens ist.

Nicht bloß die Regierung Frankreichs, welcher ihre unend-

lich schwierige Aufgabe durch das Entgegenkommen der deutschen Politik vielfach erleichtert wurde, ist aufrichtig bemüht, die freundlichen Beziehungen zwischen den beiden großen Nachbarstaaten auf jede Weise zu pflegen und fruchtbringend zu machen, sondern auch in allen besonneneren Kreisen des französischen Volkes beginnt die frühere Erbitterung und Leidenschaft allmählig einer ruhigeren Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu weichen. Nach dem Abschlusse der jüngsten Uebereinkunft zumal hat sich die öffentliche Stimme größtentheils so befriedigt und so anerkennend auch Deutschland gegenüber geäußert, wie man es noch vor wenigen Monaten kaum für möglich gehalten hätte.

Es ist schon sehr viel gewonnen, daß die Gedanken des Hasses gegen Deutschland, welche bis vor Kurzem ganz Frankreich beherrschten, eine Milderung und Ableitung erfahren. Je mehr dies gelingt, desto mehr wird die Stimme einsichtiger praktischer Politiker zur Geltung gelangen, welche dem französischen Volke sagen, daß es seine frühere Größe und seinen altbegründeten Rang unter den Völkern, den ihm Deutschland nicht rauben oder verkümmern will, seinerseits nicht durch Waffengewalt und durch blutige Rache, sondern durch einen dauernden Wiederaufbau seiner inneren staatlichen Ordnung und durch Werke des Friedens und wahren Volkswohls wieder zu erreichen vermag.

Die jüngste Uebereinkunft mit Frankreich.

Erklärungen des Fürsten von Bismarck in der Reichstags-Sitzung vom 25. Oktober.

Ich erlaube mir, der Vorlage (über den Vertrag vom 12. Oktober) einige ihre Entstehung erläuternde Worte beizufügen. Wie bekannt, wurde in dem Frieden von Frankfurt-Versailles schon in Aussicht genommen, daß unter Umständen an die Stelle der territorialen Bürgschaften, welche Frankreich in Gestalt der von uns besetzten Landesheile für die Ausführung des Friedens gegeben hatte, finanzielle Bürgschaften treten könnten. Unter gewissen Umständen lag eine solche Aenderung in den Interessen beider Theile.

Die Okkupation eines erheblichen Theiles französischen Gebiets ist ja für Frankreich entschieden eine Last nach allen Richtungen hin, namentlich eine moralische, die politische Entwicklung und Befestigung der Zustände in Frankreich hemmende. Für uns ist sie unter Umständen eine nothwendige Last, die wir uns auflegen müssen, um die Erfüllung des Friedens zu sichern, aber immerhin — wenn auch eine mäßige — eine Last. Ich erinnere nur an die Interpellation, die gestern gestellt wurde über die Rückkehr der Reserven, die mir nach dieser Richtung hin nicht ganz erwünscht war; denn es ist nicht nützlich, den fremden Ländern, den Gegnern gegenüber die eigenen Lasten, die die Kriegführung und die Pfandnahme auferlegt, zu unterstreichen; aber ich hoffe, meine Herren, um so mehr wird der Herr Interpellant von gestern erfreut sein darüber, daß diese Last theilweise hat vermindert werden können.

Die Beschaffung etwaiger finanzieller Bürgschaften lag der französischen Regierung ob; sie hat es versucht, zum Theil unter großen Kosten, sie zu beschaffen. Banquiers hatten sich bereit finden lassen, annehmbare Bürgschaften ihrerseits für die Effektivierung der französischen Zahlungen bis zum 1. Mai, also für zusammen 650 Millionen Franken zu geben für eine Provision, die mir auf Höhe von 1½ pCt. genannt wurde — ich weiß es nicht genau — also etwa 10 Millionen Franken. Die französische Regierung wäre, wie ich glaube, bereit gewesen, dieses Opfer zu bringen, wenn die Bürgschaften der Geldmänner eine Gewähr gehabt hätten, die für uns annehmbar gewesen wäre. Wenn sie für uns von Nutzen sein sollte, wenn sie für uns eine die etwaige Verminderung der Sicherheit, welche wir an der französischen Regierung haben, deckende Bedeutung haben sollte, so mußte sie in vertauslichen Werthen bestehen. Solche in unsere Hände zu legen, trugen die Banquiers Bedenken: wir sollten uns anbeißig machen, diese Werthe für unveräußerlich zu erklären bis zum Verfalltermin. Wir wären also in dem Falle, daß gegen unsere Wünsche und Erwartungen der Bestand regelmäßiger und geordneter Zustände in Frankreich erschüttert worden wäre, doch nicht in der Lage gewesen, uns wechselmäßig an die ausstellenden Banquiers zu halten. Unter diesen Umständen wäre nach meiner Ansicht die Bürgschaft, welche die Banquiers boten, werthlos gewesen oder hätte doch diejenige Bürgschaft, welche uns die französische Regierung mit ihren Zusagen selbst und welche uns der Ueberrest unserer Okku-

pation bietet, in einem kaum nennenswerthen Maße verstärkt. Ich habe mich also nach Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers durch die Sachlage für ermächtigt gehalten, einen anderen Modus anzunehmen, der für Frankreich eine wesentliche Erleichterung enthält, für uns meines Erachtens keine Gefahr: nämlich das System einer finanziellen Bürgschaft aufzugeben und für dieselbe einen Theil der territorialen Bürgschaft festzuhalten, so nämlich, daß die von uns zu räumenden Gebietstheile nicht von Hause aus von der französischen Militärmacht okkupirt, sondern einweilen für neutral erklärt und nur nach dem Gesichtspunkte der polizeilichen Sicherheit von Frankreich besetzt werden, und daß uns das Recht bleibt, sie wieder zu besetzen (vermöge eines von Frankreich selbst anerkannten Vertrages), sobald die Voraussetzungen, unter welchen der Vertrag geschlossen ist, nämlich die Zahlungsverpflichtungen, die darin festgesetzt sind, nicht inne gehalten werden sollten.

Wir haben auf diese Weise der französischen Regierung und, ich kann sagen, dem Lande Frankreich, in Befestigung seiner Verhältnisse einen wesentlichen Dienst erwiesen, der von unparteiischen Blättern jenes Landes selbst anerkannt wird, und ich bin um so mehr damit zufrieden, als ich es nicht für unsere Aufgabe halte, unseren Nachbar mehr zu schädigen, als zur Sicherstellung der Ausführung des Friedens für uns unbedingt nothwendig ist, im Gegentheil ihm zu nützen und ihn in den Stand zu setzen, sich von dem Unglück, welches über das Land gekommen ist, zu erholen, soviel wir ohne Gefährdung eigener Interessen dazu beitragen können.

Ich halte auch nach wie vor fest an dem in diesem Frühjahr von Ihnen mit Zustimmung aufgenommenen Grundsatz, daß es nicht unsere Aufgabe sein wird, uns in die inneren Angelegenheiten unseres Nachbarlandes und in deren Entwicklung über das Bedürfnis der Sicherstellung unserer eigenen Interessen hinaus einzumischen. Ich nehme also nicht an, daß wir ein Interesse daran haben, wenigstens nicht ein Interesse, das nicht durch viele Nachteile mehr als aufgewogen würde: um deshalb, damit wir auf Frankreichs innere Angelegenheiten Einfluß üben könnten, einen größeren Theil französischen Gebietes besetzt zu halten.

Ich habe vorhin schon erwähnt, daß der Ueberrest unserer Okkupation an sich mir neben den Rechten, die uns in Bezug auf den zu räumenden Theil festgestellt bleiben, eine ausreichende Bürgschaft gewähren wird; ist er uns ausreichend für drei Milliarden, so ist er auch ausreichend für 3½ Milliarden, namentlich, wenn die halbe Milliarde in wenigen Monaten gezahlt wird. Ich habe in den Verhandlungen darauf Werth gelegt, daß, wenn wir die von Frankreich gewünschten Zugeständnisse machten, dafür die Zahlungsktermine vorgerückt würden, so daß, wie Sie sehen, am 15. Januar damit der Anfang gemacht wird, während die beiden Fälligkeitstermine für die Zinsen der 3 Milliarden im März und für die halbe Milliarde im Mai gewesen wäre. Die Theile von Frankreich, welche wir besetzt behalten, gewähren uns eine militärische Stellung, welche zur Vertheidigung und Durchführung unserer Ansprüche eine ausreichende Unterlage bietet, wie Jeder sich klar machen kann, der sich auf der Landkarte die Ausdehnung einer militärischen Aufstellung ansieht, die sich von der französischen Festung Rezières bis zur französischen Festung Belfort erstreckt, während Metz, Loui und Verdun in unserer Hand bleiben. Also auch schon diese Rücksicht ermächtigte dazu, das gewünschte Zugeständnis zu machen, das ja auch mittelbar uns zu Gute kommt, wenn wir den Kredit und die Zahlungsfähigkeit unseres Schuldners stärken.

Zwei Einzelheiten des Vertrages erlaube ich mir noch zu erwähnen, einmal die Sollverhältnisse des Elsaß. Im Anfang der Verhandlungen war von Seiten der elsässischen Industrie und von Seiten derjenigen deutschen Industrie, mit welcher die elsässer konkurriert, der Wunsch ausgesprochen worden, einen langen Termin — es wurde selbst ein Zeitraum von sechs Jahren genannt — in Aussicht zu nehmen, während dessen sich das Elsaß in einem Ausnahmeverhältnis befinden sollte. Ich weiß nicht, ob für das Elsaß und seine zukünftige Entwicklung ein so langer Termin nützlich gewesen wäre; er hat mir aus politischen Gründen, ebenso wie aus Rücksichten auf unsere Zollverwaltung von Hause aus nicht annehmbar erschienen. Der zweckmäßige Termin schien derjenige, den wir in unseren letzten Vorschlägen gestellt hatten und der sich also auf anderthalb Jahre nach Ablauf dieses Jahres erstreckte; ich habe aber keine Schwierigkeiten gemacht, diesen noch um sechs Monate zu verkürzen, um der französischen Regierung, gegenüber einem Beschluß ihrer Volksvertretung, der für uns unannehmbar war, ein Auskunftsmitel zu gewähren. Der sogenannte Art. 3, den die französische Volksvertretung einzuschalten gewünscht hatte, hätte uns in Zollverwaltungs-Unmöglichkeiten gesetzt, indem wir auf keinen Fall uns dazu hätten verstehen können, eine zweite Zolllinie gegen das Elsaß am Rhein wieder einzurichten, und alle Vorsichtsmaßregeln und Bürgschaften, welche

von Frankreich geboten wurden, nur dahin geführt haben würden, für einzelne Händler und Konsumenten eine Zollprämie zuzulassen; und wir wären in Verlegenheit gewesen, diejenigen Häuser auszusuchen, denen wir das Geschenk aus der Zollkasse damit hätten machen wollen, eine Aufgabe, welche die Reichsverwaltung nicht hätte übernehmen können. Es ist mir also sehr erwünscht gewesen, daß die französische Regierung ihrerseits überzeugt war, diesen Tausch von 6 Monaten elsässer Zollbegünstigung gegen jenen Artikel 3 vor ihrer Volksversammlung rechtfertigen zu können. Die Frage, ganz ohne irgend einen Uebergang von Zollleichterung, das Elsaß sofort in die neuen Wege mit seinem Handel zu weisen, hat auch vorgeschwebt, und es ist ja dies eine von den Fragen, in Bezug auf welche man die Zukunft mehr voraussehen müßte, als dem menschlichen Geist gegeben ist, wenn man mit voller Sicherheit dabei abwägen wollte, ob die politischen Schäden oder die finanziellen und industriellen, die volkswirtschaftlichen Vortheile größer gewesen wären. Wir haben einen mittleren Termin genommen, indem eine mäßige Frist zur Zurechtfindung in den neuen Verhältnissen der elsässer Industrie erlangt wurde.

Die Gebietsfrage (in der Uebereinkunft), nämlich die Veränderung der durch Gesetz bereits genehmigten Grenzen in Bezug auf 3 Gemeinden (zwei die den Namen Naon führen und eine die südlich von Avricourt liegt) hat eine sehr unwesentliche Bedeutung. Es war von Hause aus, nachdem in Versailles bereits die Grenzen festgestellt worden waren, von der französischen Regierung Einspruch gegen einzelne Punkte dieser Grenzlinie geltend gemacht worden. Dieser Einspruch bezog sich theils auf gewisse Gemeinden in der Nähe der luxemburgischen Grenze, theils auf ein industrielles Etablissement, das unter dem Namen Moyocuvre bekannt ist, theils auf die beiden hier in Frage stehenden Gebiete. Ich habe schon damals, nach Berathung mit den hier kompetenten militärischen und Verwaltungsstellen, der französischen Regierung erklärt, in Bezug auf die ersten beiden Fragen, namentlich in Bezug auf Moyocuvre, wären wir wegen der örtlichen Lage dieses großen Etablissements, welches nämlich unterirdische Ausgänge von sehr großen Lagern nach beiden Seiten der Grenze hin gehabt haben würde, in voller Unmöglichkeit nachzugeben. Das große Erzfeld, um das es sich dort handelt, hat einen Ausweg, der immer nothwendig deutsch geblieben wäre, und einen, der französisch werden sollte. Es würde im Zusammenhange unter der Erde die Zollgrenze abzuschneiden sein, die man nur durch Sichtschächte hätte kontrolliren können.

Dagegen habe ich damals schon die Möglichkeit, von unserer Seite eine Konzession zu machen, der französischen Regierung nicht verhehlt in Bezug auf die beiden jetzt fraglichen Plätze. Ich habe aber hinzugefügt, umsonst würden wir sie nicht geben. Wenn aber der Moment kommen werde, wo wir noch irgend etwas abzurechnen hätten, so wären diese beiden Gemeinden die Münze, in der wir unsererseits unter Umständen zahlen könnten, indem sie für uns selbst nur unerheblichen Werth haben. In diesen beiden Gemeinden befinden sich aber werthvolle fiskalische Waldungen, die wir eben wegen ihres Werthes ausgeschlossen haben von der Rückgabe. Die Gemeinden selbst sind französisch, der Nationalität ihrer Einwohner nach, und liegen auf der uns abgewandten Seite des bekanntlich hohen und unwegsamen Gebirges des Donon und werden in ihren Angelegenheiten richtiger von französischer Seite verwaltet. Mit der Gemeinde südlich von Avricourt ist die Bewandtniß eine andere. Bei Avricourt verzweigen sich zwei kleine Eisenbahnen, von denen die eine südlich abgeht nach einem französisch gebliebenen Orte, die andere nördlich in einer deutsch gewordenen Richtung. Es wird nun natürlich im Interesse beider Länder und der Bewohner der Endpunkte dieser Eisenbahnen gewünscht, daß sie ihr Heimathland erreichen können, ohne durch fremdes Gebiet fahren zu müssen, also die Einwohner der französischen Gemeinde — ich glaube von Cirey — nach Frankreich hineinfahren können, ohne bei Avricourt deutsches Gebiet zu passiren. Diese Berücksichtigung schien billig, und deshalb haben wir zugegeben, die Grenze zwischen den beiden Abzweigungen den Hauptzug der Bahn schneiden zu lassen unter der Bedingung, daß Frankreich uns auf deutschem Gebiet einen den bisherigen Vortheilen entsprechenden Bahnhof baut und die nöthige Verlegung des Schienengeleises auf seine Kosten bewirkt.

Indem ich mich gern bereit erkläre, jede Auskunft, die von Einzelnen über die Motive und die Tragweite der Abmachung gewünscht werden sollte, zu geben, erlaube ich mir die Annahme der Vorlage um so mehr Ihrer wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, als es bei dem Zusammenhang, in dem beide Verträge in unserem Interesse gestellt worden sind, es wünschenswerth ist, die französische Regierung baldmöglichst von der von Ihrer Zustimmung abhängigen Ratifikation unterrichten zu können.

Die Uebereinkunft wurde vom Reichstag in allen drei Lesungen ohne jede weitere Berathung angenommen.

Prinz Adalbert.

Der Prinz Adalbert von Preußen, Admiral und General-Inspecteur der Kaiserlichen Marine, hat am 29. Oktober die Feier seines fünfzigjährigen Militär-Dienstjubiläums be-

gangen. Auf diesen Anlaß giebt der »Reichs-Anzeiger« folgenden Ueberblick über die militärische Laufbahn des Prinzen.

Am 29. Oktober 1811 geboren, trat der Prinz an seinem elften Geburtstage als Seconde-Lieutenant beim 2. Bataillon (Coblenz) 4. Garde-Landwehr-Regiments in das preussische Heer, um alsdann am 11. Juni 1829 unter Beförderung zum Premier-Lieutenant dem 2. Garde-Regiment zu Fuß aggregirt zu werden. Nach einer kurzen Dienstleistung beim Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam im folgenden Jahre zum Kapitän ernannt, wurde der Prinz im Jahre 1831 zur Dienstleistung beim Infanterie-Regiment Nr. 31 in Köln und später zu seinem Vater, dem am 28. September 1851 verstorbenen Prinzen Wilhelm, in dessen Eigenschaft als General-Gouverneur von Nieder-rhein und Westfalen kommandirt. Jedoch schon zwei Jahre darauf widmete Se. Königliche Hoheit sich ganz wieder dem praktischen Dienste und zwar bei der technischen Waffe der Artillerie, welcher derselbe — und zwar der Garde-Artillerie-Brigade — am 30. Januar 1832 zur Dienstleistung überwiesen wurde. Im Januar 1835 trat er gänzlich zur Artillerie und zur Garde-Brigade über. Am 31. Juli 1843 wurde er an Stelle des kurz zuvor verstorbenen Prinzen August zum 1. General-Inspecteur der Artillerie ernannt.

Schon von Jugend auf hatte Se. Königliche Hoheit sich ganz besonders zum Seewesen hingezogen gefühlt und eine hervorragende Neigung gezeigt, fremde Länder kennen zu lernen: so besuchte Höchsterse 1826 die Niederlande, 1832 Großbritannien, 1834 und 1837 das nördliche und mittlere sowie das südliche Russland, die Türkei, Griechenland und die Ionischen Inseln und 1842 das Innere von Brasilien, eine Reise, deren Resultate in einem besonderen Werke von Sr. Königlichen Hoheit niedergelegt wurden. Auf allen diesen Reisen, namentlich auf der letztgenannten, an Bord der sardinischen Fregatte »San Michele«, sammelte der Prinz umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Marinewesens und gewann die Ueberzeugung, daß Preußen auch einer Flotte bedürfe, um, seiner historischen Aufgabe und seiner Großmachtsstellung angemessen, die deutschen Interessen in jeder Weise würdig vertreten zu können. Zu seiner großen Freude und Genugthuung wurde der Prinz denn auch, in Anerkennung der von ihm erworbenen Kenntnisse, im Jahre 1848 Vorsitzender der deutschen, technischen Marinekommission zu Frankfurt a. M., in welcher Stellung er wesentlich mit zur Gründung einer deutschen Flotte beitrug; am 30. März 1854 wurde Höchsterse zum Admiral der preussischen Küsten und Oberbefehlshaber der Marine ernannt, nachdem ihm schon früher (im März 1849) der Befehl über sämtliche ausgerüstete Kriegsfahrzeuge übertragen worden war. Als Ober-Befehlshaber der Marine bestand Se. Königliche Hoheit mit S. M. Dampf-Korvette »Danzig« am 7. August 1856 gelegentlich einer Uebungsfahrt im Mitteländischen Meer bei Cap Tres Forcas einen Kampf mit Aspiraten, welche an derselben Stelle der Küste des Rif einige Jahre zuvor ein preussisches Handelschiff geraubt und verbrannt hatten. Se. Königliche Hoheit wurde bei jenem Kampfe, mit einem Theil der Schiffsbesatzung landend und einen steilen Felsabhang stürmend, durch eine Kugel in den Schenkel verwundet und verlor seinen Adjutanten, den Lieutenant zur See Riefmann, durch einen tödtlichen Schuß.

Während des folgenden Jahrzehends wendete der Prinz seine ganze Aufmerksamkeit der Organisation der preussischen Kriegs-Marine zu, deren Bildung er sich zur Lebensaufgabe gestellt hatte, welche unter ihm neu erkand und seinem rastlosen Eifer und seinem aufopfernden Fleiße außerordentlich Vieles verdankt.

Jede Gelegenheit zu Seereisen benutzend, besuchte der Prinz wiederholt die großen Kriegshäfen Englands, Frankreichs und anderer Länder, unermüdet die Arsenalen, Schiffe und das Personal derselben bis in die kleinsten Einzelheiten besichtigend und deren Konstruktion und Organisation studirend, um die von den großen Seemächten gesammelten Erfahrungen auch für unsere junge Marine zu verwerthen.

Während des Krieges gegen Dänemark, 1864, war Sr. Königlichen Hoheit der Oberbefehl über die gesamten preussischen Streitkräfte zur See übertragen; an Bord der »Grille«, der kleinen aber schnellen Dampf-Yacht Sr. Majestät, griff er mehrmals die weit überlegenen großen dänischen Schiffe »Skjold«, »Sjælland« und »Lordenstjold« an.

Bei Beginn des Feldzuges von 1866 eilte er, von einer längeren Krankheit kaum genesen, auf den Kriegsschauplatz in Böhmen, da sich keine Aussichten für Aktionen der Flotte boten, und nahm, stets ein leuchtendes Beispiel von Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit gebend, (auch diesmal fiel der als Adjutant zum Prinzen kommandirte Premier-Lieutenant von St. Paul vom 3. Garde-Regiment zu Fuß bei Skalitz in seiner unmittelbaren Umgebung durch einen Gewehr-schuß in den Kopf) an den Schlachten und Gefechten der zweiten Armee Theil. Während des vorjährigen Krieges gegen Frankreich befand sich der Prinz, in gleicher Weise wie die General-Inspecteur der Artillerie und des Ingenieur-Corps, in der Umgebung Sr. Majestät des Kaisers und Königs und war speziell während der Ehren-tage von Courcelles und Gravelotte auf dem Schlachtfelde gegenwärtig.

Am Tage des Jubiläums wurde Prinz Adalbert von Sr. Majestät dem Kaiser und sämtlichen hier anwesenden Mitgliedern der Königlichen Familie, von der Generalität, den Deputationen und

dem General von der Lann Namens des Königlich Bayerischen Hofes feierlich beglückwünscht. Der Kaiser berehrte dem Jubilar einen goldenen Marinesäbel. Derselbe trägt auf der einen Seite der Damascenerklinge die Widmungs-Inschrift: Wilhelm I. dem Prinzen Adalbert zum 50jährigen Dienstjubiläum, auf der andern die Namen folgender Schlachten und Gefechte: Tres Forcas, 7. August 1856 — Seegefecht, 14. April 1864 — Seegefecht bei Dornbusch, 24. April 1864 — Nacho, 27. Juni 1866 — Skalitz, 28. Juni 1866 — Königgrätz, 3. Juli 1866 — Colombey, 14. August 1870 — Gravelotte, 18. August 1870 — Belagerung von Paris 1870—71

Schreiben der Kaiserin-Königin

an den Vereinstag der deutschen Pflegevereine.

Ihre Majestät die Kaiserin-Königin hat an den deutschen Vereinstag in Nürnberg folgendes Schreiben erlassen:

„Mit warmer Theilnahme und aufrichtiger Freude begrüße Ich den ersten Vereinstag der gesammten deutschen Pflegevereine und der ihnen verwandten deutschen Frauenvereine, zuversichtlich eine gedeihliche Fortentwicklung jener Vereinsthätigkeit erwartend, die sich in einer großen und ersten Zeit glänzend bewährte.

Diese Thätigkeit war nicht nur eine tröstliche Seite des opferreichen Krieges, sie war zugleich ein festes Band, das, alle Stände und Bekenntnisse umfassend, die Humanität als organisirte Macht in dieser Weise zum ersten Mal in unser nationales Leben einführte. Hier ist ihr eine bleibende Stätte gesichert, hier wird sie an die Erfahrungen des Krieges die Aufgaben des Friedens knüpfen, um jenen Sinn, der Schweres trägt und Großes schafft, fortzupflanzen als Erbtheil der Zukunft. Allerdings giebt es Fälle, in denen das Helfen recht eigentlich Bedürfnis des Einzelnen ist, dagegen gewährt das Bewußtsein, vereint auf die Dauer und umfassend helfen zu können, wo geholfen werden muß, stets eine Bürgschaft den Erwartungen gegenüber, welche das Vaterland an uns zu stellen berechtigt ist.

Wäre eine vollständige Uebersicht zu schaffen über die Leistungen der Humanität im vorigen Jahre, so würde sie neben der Spende des Reichs die Gabe des Armen als nicht minder werthvoll verzeichnen, die Sorge für Freund und Feind, die aufopfernde Pflege und Hingebung unter allen Formen und Gestalten, die freigebige Betheiligung der Deutschen in den fernsten Welttheilen und wieder vergegenwärtigen. Aber die Erinnerung des Erlebten, die sich im rothen Kreuz als Symbol der Humanität verkörpert, sie ist für uns Alle genügend, um den Eifer für die gute Sache warm zu erhalten, und es ist zunächst die Aufgabe dieses Vereinstages, auf der Selbstständigkeit der Einzelvereine die Einheitlichkeit des Gesamtverbandes stützend, praktische Vorschläge zu einer erweiterten und nie rastenden Friedenthätigkeit hervorzurufen.

Solches bezweckt diese Versammlung deutscher Männer und Frauen, in deren Mitte Ich gern erschienen wäre, um mit Ihnen das Nöthige zu berathen. Aber auch abwesend begleite Ich mit Meinen treuen Segenswünschen den wichtigen Vereinstag in der alten deutschen Reichsstadt.«

Zur Erinnerung an 1870.

Die preussische Garde bei Le Bourget
am 30. Oktober 1870.

Paris, 30. Oktober. Seitens der Maas-Armee wird gemeldet: Am 28. vertrieb der Feind die in Le Bourget östlich von Saint Denis stehenden diesseitigen Vorposten. Gegen Abend durch Rekognosirung der zunächst stehenden Replis konstatiert, daß der Feind den Ort mit sehr starken Kräften besetzt hielt. In Folge dessen griff die 2. Garde-Infanterie-Division am 30. an und warf nach heftigem und glänzendem Gefechte den Gegner aus der von ihm inzwischen besetzten Position. Bis jetzt über 30 Offiziere, 1200 Gefangene in unseren Händen. Diesseitiger Verlust noch nicht festgestellt, aber nicht unbedeutend.
v. Godbielski.

Corpsbefehl des Prinzen August von Württemberg.
Soldaten des Garde-Corps!

Der dem Garde-Corps befohlene Angriff auf Le Bourget ist heute Morgen von der 2. Garde-Infanterie-Division mit den ihr zugetheilten Truppen aller Waffen glorreich durchgeführt worden.

Ein mit hohen steinernen Mauern umschlossenes, zur Vertheidigung eingerichtetes und mit den besten Truppen der Pariser Garnison stark besetztes Dorf ist einem Feinde entrisen worden, der so hartnäckig jedes einzelne Gehöft vertheidigte, daß erst der Pionier für den Infanteristen den Weg öffnen mußte.

Sind die Verluste, mit welchen der Sieg erkauft ist, verhältnißmäßig auch sehr groß, so hat das Garde-Corps dafür doch einen neuen Ruhmestag in seiner Geschichte gewonnen.

Im Namen des Corps spreche ich daher dem heldenmüthigen Commandeur der 2. Garde-Infanterie-Division, der mit der Fahne in der Hand die sperrende Barricade zuerst überstieg, sowie den beteiligten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Pioniere den Dank für die Ehren aus, welche sie heute dem Garde-Corps erkämpft haben.

Bertrauensvoll kann man solchen Truppen die Lösung der schwierigsten Aufgaben übertragen.

Es lebe der König!

H.-D. Gonesse, den 30. Oktober 1870.

Der kommandirende General des Garde-Corps.
August, Prinz von Württemberg.

Der Reichstag hat im Laufe der verfloffenen Woche mehrere der Regierungsvorlagen bereits endgültig erledigt, darunter das Gesetz über das Post- und Posttagwesen, und ferner die mit Frankreich geschlossene Uebereinkunft vom 12. Oktober genehmigt. Die Vorlage in Betreff der Gotthardtbahn ist in zweiter Lesung angenommen, der Entwurf des sogenannten Festungsrayons-Gesetzes ist nach der ersten Lesung einer Kommission zur weiteren Berathung überwiesen.

Den wichtigsten Gegenstand der Berathung bildete in den letzten Tagen der Reichshaushalt für 1872, über welchen zunächst eine allgemeine Erörterung stattgefunden hat.

Noch im Laufe dieser Woche wird dem Reichstage voraussichtlich die Vorlage über die deutsche Münzreform, welche gegenwärtig im Bundesrathe der letzten Gesamtberathung unterliegt, zugehen können.

Man darf annehmen, daß die Reichstagsession sich nicht über die dritte Woche des November ausdehnen und daß noch im Laufe dieses Monats der preussische Landtag berufen werden können, um den Staatshaushalt für 1872 noch vor Abschluß des laufenden Jahres festzustellen.

Unser Kaiser folgte am Donnerstag (26.) mit den Prinzen, dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, dem Fürsten von Bismarck u. A. einer Einladung des Rittmeisters von Jagow auf Erüden zur alljährlichen großen Fasanenjagd in der »Garbe«, welche am Freitag (27.) stattfand. Bei dem darauf folgenden Mittagmahle in Erüden gedachte der Kaiser in warmen Worten gegen den Prinzen Friedrich Carl des ersten Jahrestages der Kapitulation von Mex. Am Abend erfolgte die Rückkehr nach Berlin. Auf dem Hin- und Rückwege empfing der Kaiser die Beweise herzlichster Begeisterung der zahlreich herbeigeströmten Bevölkerung.

Am Montag (30.), am Tage von Le Bourget, wohnte der Kaiser der Enthüllung des Denkmals für die Gefallenen des Garde-Schützen-Bataillons bei und richtete nach der Weisrede des Divisionspredigers folgende Worte an das Bataillon:

„Es ist das erste Mal seit dem Einzuge der Truppen in Berlin, daß Ich das Garde-Schützen-Bataillon wieder unter den Fahnen sehe, und Ich freue Mich, daß Ich Euch an diesem Tage ehrenvollen und dankbaren Andenkens an die Gefallenen Meine Anerkennung für Eure im vorjährigen Feldzuge bewiesene Tapferkeit, Ausdauer und Hingebung aussprechen kann. Als Ich Euch zu den Waffen rief, habe Ich mit Zuversicht viel von Euch erwartet. Ihr habt aber Meine Erwartung nicht allein erfüllt, sondern Ihr habt sie übertroffen. Behaltet wohl in Sinn und Herz, was der Geistliche Eurer Division Euch zugerufen. Benutzt die Zeit des Friedens, um Euch an dem ruhmwürdigen Beispiele Eurer gefallenen Kameraden zu stärken und ihnen nachzueifern zu können, wenn — was Gott gnädig verhüten möge — nicht zu berechnende Ereignisse uns abermals das Schwert in die Hand zwingen sollten, damit Ihr Euren jüngeren Kameraden und Nachfolgern ein eben solches Beispiel und Muster werden könnt, wie die heute von Uns Allen dankbar Geehrten für Euch waren.“

Am Montag Abend begab sich der Kaiser mit den Prinzen und zahlreichem Gefolge nach dem Herzoglich braunschweigischen Jagdschloß Blankenburg, um am 31. Oktober und 1. November an den Jagden im Harz Theil zu nehmen.

Die Kaiserin Augusta ist Sonnabend (28. Oktober) aus Baden-Baden in Coblenz eingetroffen und wird daselbst einige Wochen ihren Aufenthalt nehmen.

Der Kronprinz und die Kronprinzessin sind am 26. in Wiesbaden eingetroffen und wurden dort von der Bevölkerung jubelnd begrüßt. Abends fand ein Fackelzug mit Ständchen, sowie Beleuchtung des Marktplazes statt.

Der Kronprinz ist am Sonntag (29.) früh von Wiesbaden in Berlin eingetroffen und hat der Geburtstags- und Jubiläumsfeier des Prinzen Adalbert beigewohnt. Am 30. Oktober begleitete der Prinz den Kaiser nach Schloß Blankenburg.

Die provincialständische Verwaltung wird nunmehr auch in Westfalen und der Rheinprovinz eine neue Regelung im Sinne provincialer Selbstverwaltung erfahren. Die von den betreffenden Provincial-Landtagen verathenen und beschlossenen Regulativen für die Organisation der Verwaltung des Provincial-Vermögens und der Provincial-Anstalten haben für Westfalen durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. September cr., für die Rheinprovinz durch Erlaß vom 27. September cr. die königliche Genehmigung erhalten.

Für Westfalen ist danach folgende Organisation festgesetzt: Die Verwaltung der Provincial-Anstalten und des Vermögens der Provinz steht dem Provincial-Landtage zu, welcher zur Ausübung seiner Befugnisse von einem Landtage zum andern einen ständischen Verwaltungsausschuß bestellt. Der Ausschuß besteht aus dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus zwei Mitgliedern des ersten Standes, über welche sich die diesem Stande Angehörigen zu einigen haben, und aus zwölf vom Provincial-Landtage gewählten Mitgliedern (je vier aus jedem Stande). Die Zahl kann nach Bedürfnis durch Beschluß des Provincial-Landtags vermehrt werden. Der Ausschuß führt die Verwaltung im Auftrage und nach Maßgabe der Beschlüsse des Provincial-Landtages, besonders auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats. Derselbe vertritt den Provincialverband nach außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel. Er hat die Befugniß, zur Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Institute besondere Kommissionen oder Kommissare aus seiner Mitte zu bestellen.

Der Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter beruft den Ausschuß und leitet die Verhandlungen. Die Berufung muß jedoch auch auf Verlangen von acht Mitgliedern erfolgen. Die oberen ständischen Beamten, welche zur Besorgung der laufenden Geschäfte einzelner Verwaltungszweige (der Feuerlozietät, des Landarmenwesens, der Provincial-Hülfskasse u. s. w.) erforderlich sind, werden vom Provincial-Landtage gewählt. Der Umfang der Amtspflichten derselben wird vom Ausschusse durch besondere Dienstinstruktionen geregelt. Die Stellen der ständischen Bureaubeamten werden nach Zahl, Dienstverhältnissen und Art der Besetzung auf Vorschlag des Ausschusses bestimmt; die Besetzung erfolgt durch den Ausschuß. Die Aufsicht über diese Beamten führt der Direktor für das Landarmenwesen. Ueber die Beamten an den einzelnen ständischen Instituten wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen Bestimmung getroffen. Sämmtliche Beamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses oder der Kommissionen Theil zu nehmen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und sofern eine schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, die Entscheidung des betreffenden Ministers einzuholen. Dieses Recht des Ober-Präsidenten kann jedoch nicht auf solche Fälle ausgedehnt werden, welche lediglich das kommunale Interesse der Provinz betreffen.

Gleichzeitig mit der Bestätigung des Regulativs für die ständische Verwaltung und im Anschlusse an dasselbe ist nach Anhörung des Provincial-Landtags eine Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Westfalen zur Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnstift erlassen worden. Zur Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Landarmen-Verbandes wird ein Direktor für das Landarmenwesen vom Provincial-Landtage unter königlicher Bestätigung auf die Dauer von sechs oder zwölf Jahren gewählt. Derselbe hat seinen Wohnstift in Münster zu nehmen.

In der Rheinprovinz wird zum Zwecke der provincialständischen Verwaltung ein Provincial-Verwaltungsrath bestellt. Derselbe besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provincialordnung aus dem Landtagsmarschall oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus fünfzehn Mitgliedern, welche vom Provincial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl erfolgt in der Weise, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen und für eine Dauer von sechs Jahren.

Die Bestimmungen über die Befugnisse des Provincial-Verwaltungsraths, über die ständischen Bureaubeamten, über die besondere Verwaltung der ständischen Institute und in Betreff der staatlichen Oberaufsicht sind im Wesentlichen dieselben wie für Westfalen.